

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Verlag:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 259.

Mittwoch, 6. November 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Postbestellung 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei Postbestellung 1 Mark 70 Pfg. Nach Abrechnung werden angenommen. Einzelnummern für die Kammer bei Abgabe des Bezugsbogens 5 Pfg. ohne Gewähr. Druck und Verlag von Bauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Röntgenstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Herren Standesbeamten im Bezirke der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft werden hierdurch aufgefordert, bis zum

12. November 1901

ihren Bedarf an unentgeltlich zu liefernden Registern und Formularen und zwar:

Für die Hauptregister an Formularen A, B und C gebunden und an losen Formularen für die Nebenregister; überdies an Formularen

- Aa Geburts-Urkunde,
- Bb Heiraths-Urkunde,
- Oc Sterbe-Urkunde,
- D Bescheinigung der Eheschließung (giltig nur zum Zwecke der Trauung),
- E Aufgebot,
- F Bescheinigung des Aufgebots und standesamtliche Ermächtigung,
- P Nachricht an die Pfarrämter, Anerkennung unehelicher Kinder betreffend,
- V Todesanzeige über das Ableben der vor erfülltem 20. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen,
- X Anzeige an die Bezirksärzte über Geburten und
- Y Geburtsurkunde für Militärzwecke

hier anzugeben, wobei noch bemerkt wird, daß es sich, auch wenn in den Hauptregisterbüchern mit allem Vordruck noch Platz vorhanden ist, empfiehlt, diese abzuschließen und Hauptregister mit neuem Vordruck anzulegen — cf. die Verfügung der Amtshauptmannschaft vom 30. März 1900 Nr.: 237 F. —

Großenhain, am 30. Oktober 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Hülsmann.

1215 G.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Goldarbeiters Otto Oswald Hommel in Riesa, Hauptstraße 71, wird heute am 6. November 1901, Vormittags 1/12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Oblastichter Pletschmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Dezember 1901 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Belassung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

## Derthiges und Sächsisches.

Riesa, 6. November 1901.

In gestriger gemeinschaftlicher Sitzung beider städtischer Kollegien, der die Herren Bürgermeister Voetters, Stadträte Dr. Dehne, Gynel, Breitschneider, Gahsch und Berg und die Herren Stadtverordneten, Vorsitzender Rechnungs-Inspektor Thost, Donath, Feldner, Röhlich, Kojchel, Dehmann, Schneider, Starke, Thalheim und Träger anwohnten, gelangte die Wahl zweier Abgeordneter der Stadt Riesa für die Bezirksversammlung an Stelle der auscheidenden Mitglieder Herren Kaufmann Otto Höpfer und Mühlenbesitzer Röhborn unter Leitung des Herrn Bürgermeisters Voetters, der die Herren Stadtrath Dr. Dehne und Stadtverordneten-Vorsitzer Rechnungs-Inspektor Thost zu Wahlgewählten ernannte, zur Vornahme. Die Wahl erfolgte mittels Stimmzetteln, von denen 15 den Namen des Herrn Otto Höpfer und 14 den des Herrn Mühlenbesitzer Röhborn aufwiesen. Welche Herren waren somit wiedergewählt. Nach Vorlesung und Besichtigung des Protokolls erfolgte hierauf Schluß der gemeinschaftlichen Sitzung.

M. Vor dem Kriegesgericht zu Chemnitz hatte sich gestern der am 1. Juni 1880 in Röhren geborene, bisher unbestrafte Reithilfer Heinrich Götte, z. Z. Fahrer der 2. Batterie 32. Feldart.-Reg. in Riesa, wegen des am 14. September in einem Stalle des Regiments zum Ausbruch gekommenen Feuers zu verantworten. Die Anklage lautete auf fahrlässige Brandstiftung. Festgestellt wurde, daß der Angeklagte am Abend des feindlichen Tages mit zwei Kameraden zur Stallwache kommandirt war. Der Inspektion zumver hatte der Angeklagte die nicht mit Zylinder versehene brennende Laterne neben eine Schütte Stroß gestellt, die alsbald auf unangestricheltes Gebälge Feuer fing und dadurch das Gebäude und die Pferde in nicht geringe Gefahr brachte. Auf sofort geschlagenen Alarm seitens des erscheinenden Angeklagten wurde das Feuer zwar auf seinen Heerd beschränkt, jedoch ein Schaden von ca. 600 Mark verursacht. Zwei Pferde wurden durch Brandwunden nicht unerschwerlich verletzt und entwertet. Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden mildernden Umstände wurde der Angeklagte zu einer Woche Gefängnis verurtheilt.

Unter Bezugnahme auf die gestrige Notiz betr. den Einbruch eines Pferdes in eine Jauchengrube des Gasthofes in Rausch, sei noch bemerkt, daß die Pferde, mit der die Spritze nach Rausch gebracht wurde, in der Stallung des Gasthofes eingestrichelt worden waren. Als man dann wieder abräumen wollte, und die Pferde aus dem Stalle zog, wobei dieselben über die direkt vor der Stallthüre befindliche Jauchengrube hinweg gefährt

wurden mußten, brach unter der Last eines der Thiere die Grubenabdeckung nieder und dadurch stürzte das Pferd in die Grube. Ein Verwundener ist also hierdurch, wie ausdrücklich betont sei, weder dem Geschlechtsführer noch Jemandem vom Feind. Rettungskorps bezuzumessen, im Gegentheil hat sich letzteres um die Befreiung des Pferdes jedesfalls verdient gemacht. Diese war ein schweres Stück Arbeit. Das Thier hat bis auf die Vorderfüße, Hals und Kopf in der Grube und mußte in die Höhe gehoben werden.

— Die sächsische Post theilt mit: An dem Gerücht, daß der sächsische Staat eine neue Rentenmission beabsichtige, ist kein wahres Wort. Der sächsische Staat verfügt, wie er maßgebender Stelle versichert wird, noch über genügend Mittel jedoch kein Bedarf auf lange Zeit gedeckt ist.

Der außerordentlich dicke und vielfach plötzlich niederfallende Nebel der letzten Tage machte der Schiffsahrt wieder sehr viel zu schaffen. Eine am Sonntag Abend geplante Extrajohannisfahrt von Niederlommach bis Weissen konnte wegen des gegen 1/10 Uhr Abends eintretenden starken Nebels nicht weiter als bis Niederlommach ausgeführt werden. Das Schiff war pünktlich um 9 Uhr in Niederlommach abgeföhren und hatte in Diesbar gelandet und Passagiere aufgenommen. Zwischen Diesbar und Niederlommach fuhr das Schiff bereits einmal auf, kam aber noch glücklich zur Station. Der Capitän ließ auch hier die wartenden Leute aufsteigen und wollte die Fahrt fortsetzen, als jedoch das Schiff gleich nach der Abfahrt wieder aufsaß, mußte er die Fortsetzung der Fahrt aufgeben, und sämtliche Fahrgäste waren gezwungen, von Niederlommach aus ihren Heimweg zu Fuß zu vollenden. Auf der Station Jehren warteten mehrere hundert Personen vergeblich auf das Schiff, bis sie erfuhren, daß es nicht mehr eintrifft. Von der Unmöglichkeit und Gefährlichkeit der Fahrt bei so starkem Nebel waren auch die Passagiere überzeugt. Die Fräulein konnten auch nicht verkehren, da der Nebel anhielt und am Abend blieb das von Riesa kommende Schiff in Rähnitz und das von Dresden kommende Schiff in Röhrenbroda liegen.

Am Bußtag (20. November) und am Todtenfestsonntage (24. November) sind Concerte und andere geräuschvolle, namentlich mit Musikbegleitung verbundene Vergnügungen an öffentlichen Orten, insbesondere Tanzbelustigungen, sowie Privatbälle, auch wenn diese in Privatklubs oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, weiter theatrales Vorstellungen und sonstige Schauspielungen, Auf- und Umzüge, Vogel- und Schelbenfischen, Ingleichen Schieß-übungen (am Todtenfestsonntage jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen) untersagt.

den 5. Dezember 1901, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 12. Dezember 1901, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Gemetschuldner zu verhandeln oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Dezember 1901 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Montag, den 11. November 1901,

vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier 80 Flaschen Rothwein, 2 photogr. Apparate, 1 Schreibstetier, 1 Sopha und 1 Schrank mit Glasaussatz gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, am 6. November 1901.

Der Gerichtsvollz. des Rgl. Amtsgerichts.

Im Gasthose zu Rähnitz soll

Montag, den 11. November 1901,

mittags 12 Uhr,

1 Vertikow von Rauschbaum gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Riesa, am 6. November 1901.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

## Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberleitenden Telegraphenlinie an der Landstraße von Rähnitzschstein nach Neuhirschstein liegt bei dem Postamt in Riesa aus. Dresden, A. 4. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

J. V. Gräper.

Dbz.

Die ungewöhnlich rauhe, küstere, nebelige Witterung der letzten Tage wird heute erfreulicher Weise wieder freundlichem sonnigen Wetter; auch die Temperatur hatte sich wieder merklich gehoben. Alles in Allem war heute ein Herbsttag, so schön, wie man ihn um jeßige Jahreszeit nur immer verlangen kann.

Selbst in den zunächst beteiligten Kreisen herrscht noch vielfach Unklarheit darüber, welche praktische Wirkungen die am 1. October d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen der Handwerksgezetze über die Führung des Meistertitels haben. Es ist deshalb hervorzuheben, daß seitdem nur noch derjenige selbständige Handwerker den Meistertitel führen darf, der mindestens 24 Jahre alt ist und für sein Handwerk die Befugnis zur Anstellung von Lehrlingen besitzt, also entweder fünf Jahre hindurch das Handwerk selbständig ausgeübt hat oder fünf Jahre als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung in seinem Gewerbe thätig gewesen ist oder aber mindestens eine dreijährige Lehrtzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hat. Allen selbständigen Handwerkern, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ist seit dem 1. October d. J. die Führung des Meistertitels untersagt, falls sie sich nicht noch nachträglich der Meisterprüfung unterziehen, die von dem seitens der Regierung im Einvernehmen mit den zuständigen Handwerkskammern ernannten Meister-Prüfungskommissionen abgenommen wird.

Am 7. November 1901 findet in den Morgenstunden wieder eine internationale wissenschaftliche Ballonfahrt statt. Es steigen bemannte und unbemannte Ballons auf in Trappes, Paris, Straßburg, München, Wien, Krakau, Baiß, Berlin, St. Petersburg und Kozlau. Der Führer eines jeden unbemannten Ballons erhält eine Belohnung, wenn er der jedem Ballon beigegebenen Instruktion gemäß den Ballon und die Instrumente sorgfältig birgt und an die angegebene Adresse sofort telegraphisch Nachricht sendet. Auf eine vorichtige Behandlung der Ballons und Instrumente wird besonders aufmerksam gemacht. Am Irthümer zu vermeiden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Hilfestellungen beim Landen eines bemannten Ballons besondere Vergütungen bezahlt werden, deren Höhe jedesmal von dem Ballonführer festgesetzt wird.

Das Elend in der Welt ist nicht gestiegen, so schreibt die „Voss. Ztg.“ in einem Artikel über Arbeitslosigkeit; gestiegen ist nur unsere Kenntniß von dem Elend, das in der Welt herrscht. Es ist noch garnicht lange her, daß man seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet hat. Vor 150 Jahren wußten die erträglich gestellten Klassen der Gesellschaft schlechthin nicht, wie die Armen leben. Und als man es zuerst erfuhr, glaubte man, daß dies Schicksal sei, woran sich nichts ändern lasse. Die